

**Satzung
über öffentliche Bekanntmachungen
der Stadt Ellwangen (Jagst)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 28.05.2020, zuletzt geändert am 20.04.2023, folgende Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ellwangen (Jagst) beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ellwangen (Jagst) erfolgen, sofern sondergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter www.ellwangen.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Ellwangen (Jagst) bei der Pressestelle, Spitalstraße 4, Ellwangen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig, erfolgen sie abweichend von Absatz 1 durch Einrücken im "Ellwanger Stadtinfo – Amtliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Ellwangen (Jagst)". Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der "Ellwanger Stadtinfo".
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen abweichend von Absatz 1 durch Einrücken im "Ellwanger Stadtinfo – Amtliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Ellwangen (Jagst)". Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der "Ellwanger Stadtinfo".

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 08.03.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Ellwangen (Jagst), den 21.04.2023

gez.
Michael Dambacher
Oberbürgermeister